

99102010002000, 99102010002000

Gewerbesteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101698380/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102010002000, 99102010002000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbesteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2019

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstdv_1955/_25.html
Teaser	
Volltext	Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer. Sie wird auch als Objektsteuer bezeichnet. Im Mittelpunkt der Besteuerung steht Ihr Gewerbebetrieb. Die Gewerbesteuer zielt damit auf die Leistungsfähigkeit Ihres Gewerbebetriebes ab. Für die Bemessung der Gewerbesteuer ist es grundsätzlich unerheblich, wer Inhaber des Betriebes ist. Dieser ist jedoch Schuldner der Gewerbesteuer Gewerbesteuerpflichtig sind Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften, soweit diese Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb erzielen. Die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft gilt stets als Gewerbebetrieb. Sie unterliegt damit regelmäßig der Gewerbesteuer. Ihr Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Die Gemeinde erhebt die Gewerbesteuer auf Grundlage des Gewerbesteuermessbetrags. Der Gewerbesteuermessbetrag wird durch das zuständige Betriebsfinanzamt festgesetzt. Das ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung Ihres Unternehmens befindet. Diesem Finanzamt obliegt auch die Entscheidung über die sachliche und die persönliche Gewerbesteuerpflicht. Zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist beim Betriebsfinanzamt eine Gewerbesteuererklärung abzugeben. Dieses Finanzamt setzt den Gewerbesteuermessbetrag durch einen Gewerbesteuermessbescheid fest. Dieser Bescheid wird Ihnen als Steuerpflichtige Person bekannt gegeben. Zudem wird der Inhalt dieses Bescheides der heheberechtigten Gemeinde mitgeteilt. Diese nimmt die Festsetzung der Gewerbesteuer und der

Modul	Sachverhalt
	Gewerbesteuervorauszahlungen vor. Die Gewerbesteuer errechnet sich aus der Multiplikation des Gewerbesteuermessbetrags mit dem Hebesatz. Den Hebesatz zur Gewerbesteuer setzt die Gemeinde durch Satzung fest.
Erforderliche Unterlagen	Für jedes selbständige Unternehmen ist eine Gewerbesteuererklärung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch den Steuerpflichtigen zu übermitteln. Von der elektronischen Übermittlung kann nur in Ausnahmefällen, den sogenannten Härtefällen, abgesehen werden.
Voraussetzungen	Der Steuerpflichtige ist zur Übermittlung bzw. Abgabe der Gewerbesteuererklärung verpflichtet. Die Übermittlung bzw. die Abgabe der Gewerbesteuererklärung ist notwendig, und auf sie kann nicht verzichtet werden.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist beim Betriebsfinanzamt eine Gewerbesteuererklärung abzugeben. Das Finanzamt setzt den Gewerbesteuermessbetrag durch einen Gewerbesteuermessbescheid fest. Dieser Bescheid wird dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben. Zudem wird der Inhalt dieses Bescheides der heheberechtigten Gemeinde mitgeteilt. Diese nimmt die Festsetzung der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuervorauszahlungen vor.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen für die Finanzämter.
Frist	Gewerbesteuerklärungen sind grundsätzlich bis zum 31.07. des Folgejahres abzugeben. Diese Frist verlängert sich, wenn der Steuerpflichtige einen Steuerberater mit der Erstellung der Erklärung beauftragt.
weiterführende Informationen	Hinweise zum Ausfüllen der Gewerbesteuererklärung enthält die Anleitung zur Gewerbesteuererklärung. Diese ist über das ELSTER-Online-Portal einsehbar.

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Besteuerungsverfahren für Gewerbesteuer besteht aus zwei Elementen • 1. Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags durch Betriebsfinanzamt mit anschließender Festsetzung durch Gewerbesteuermessbescheid • 2. Gewerbesteuermessbescheid als Grundlage für Festsetzung der Gewerbesteuer durch heheberechtigte Gemeinde
Ansprechpunkt	Betriebsfinanzamt Die Servicezeiten sind dem Internetauftritte des jeweils zuständigen Finanzamtes zu entnehmen.
Zuständige Stelle	Zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist beim örtlich zuständigen Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung abzugeben. Das örtlich zuständige Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Man spricht in diesem Zusammenhang von dem Betriebsfinanzamt.
Formulare	Sämtliche benötigten Formulare stehen online zur Verfügung; entweder über das Formularcenter des Bundesministeriums der Finanzen, oder im ELSTER-Online-Portal. https://www.formulare-bfinv.de https://www.elster.de/eportal/start Onlineverfahren: Im Rahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit in der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz) wird den Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei das ELSTER-Online-Portal (EOP) zur Verfügung gestellt. Im EOP besteht die Möglichkeit die Gewerbesteuererklärung online abzugeben.
Ursprungsportal	Trade tax assessment, Gewerbesteuer Festsetzung